

Konferenz Sächsischer Studierendenschaften, c/o Student\_innenrat Universität Leipzig Universitätsstraße 1 · 04109 Leipzig

Sprecher Felix Ramberg

Koordination Robert Hoppermann

Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz 11015 Berlin

- nur mit elektronischer Post -

Leipzig, 24.02.2017

Unaufgeforderte Stellungnahme der Konferenz Sächsischer Studierendenschaften zum Referent\*innenentwurf eines Gesetzes zur Angleichung des Urheber\*innenrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Konferenz Sächsischer Studierendenschaften (KSS) möchte sich gerne zu dem Referent\*innenentwurf vom Januar 2017 unaufgefordert äußern. Im Allgemeinen begrüßen wir, dass die Bundesregierung vorhat, noch in dieser Legislaturperiode eine Reform des Urheber\*innenrechts umzusetzen. Diese ist aus studentischer Perspektive längst überfällig, wie die absurde Zuspitzung der Ereignisse um die Einzelfallabrechnung im Dezember 2016 eindeutig zeigte.

Leidtragende der verschleppten Reform sind vor allem die Studierenden. Generell sehen wir den vorliegenden Entwurf als einen Schritt in die richtige Richtung, allerdings fürchten wir, dass jetzt gefundene Regelungen bereits in einigen Jahren durch die fortschreitende Digitalisierung obsolet und impraktikabel werden. Wir sprechen uns daher für eine 'allgemeine Wissenschaftsschranke' aus, welche eine reibungslose Nutzung von Wissen für die Lehre und Forschung langfristig absichern kann.

Die Entscheidung der Bundesregierung, auf eine Generalklausel zu verzichten können wir nicht nachvollziehen und möchten unsere Forderung bezüglich einer allgemeinen Wissenschaftsschranke mit Nachdruck unterstreichen. Des Weiteren möchten wir darauf hinweisen, dass der Staatsvertrag mit der Verwertungsgesellschaft WORT, welcher nun bis Oktober 2017 ausgesetzt ist, durch einen neuen Staatsvertrag ersetzt werden muss. Dieser sollte sowohl den momentan bestehenden Vertrag unwiderruflich auflösen, als auch bereits auf die neuen Regelungen des Urheberrechts aufbauen. Es ist daher zwingend erforderlich diese neuen Regelungen zeitnah zu schaffen. Erfreulich ist, dass sich bereits zeitgleich mit der Ressortabstimmung um Stellungnahmen der Verschiedenen Interessensvertreter\*innen bemüht wird. Jedoch erscheint es uns fraglich, dass der Prozess nun derart in Eile geführt wird, da doch seit Langem klar ist, dass an dieser Stelle Handlungsbedarf besteht. Die Koalitionspartner\*innen haben dies bereits 2013 im Koalitionsvertrag festgelegt und es wäre für alle Beteiligten - besonders für die Studierenden, Dozierenden und weiteren Mitarbeiter\*innen an den Hochschulen - von Vorteil gewesen, den Koalitionsvertrag an diesen Punkt frühzeitiger umzusetzen.

Wir möchten nachfolgend einige Punkte aufgreifen, welche wir für kritikwürdig am vorliegenden Referent\*innenentwurf erachten:

## ₹ 54

Die KSS versteht im Sinne der Einführung einer Bildungs- und Wissenschaftsschranke die Beibehaltung der angemessenen Vergütung nicht. Wir würden uns hier im Sinne der Minimierung eines Bürokratieaufwands an Bildungseinrichtungen für eine Pauschalvergütung aussprechen, gleiches gilt für §60h. (weiteres unter § 60h)

## § 60a

Wir empfehlen 100% aller Werke zur Veranschaulichung des Unterrichts bzw. für Lehre freizugeben. Dementsprechend kann Absatz 2 gestrichen werden.

Insbesondere der Absatz 3 Punkt 1 soll unter Berücksichtigung der Barrierefreiheit und der digitalen Lehre überarbeitet werden. Es muss gewährleistet werden, dass Veranstaltungen online nachverfolgt und gespeichert werden können um einerseits Menschen mit Beeinträchtigungen (z.B. einer Schwerhörigkeit) die Möglichkeit zu geben diese aufzuarbeiten. Andererseits ist es im Sinne der Familienfreundlichkeit und der international vernetzten Lehre, wenn Lehrangebote unabhängig zeitlicher und örtlicher Beschränkungen wahrgenommen werden können. Die Formulierung in §53 gibt hier bereits vor, dass es für eine Aufzeichnung der Einwilligung des Berechtigten bedarf. Um den Hochschulen die entsprechende Sicherheit zu geben, sollte an dieser Stelle zumindest betont werden, dass zwar die private oder gewerbliche Vervielfältigung nicht zulässig ist, die Verbreitung durch Berechtigte zum Zweck der Lehre auch in E-Learning Portalen jedoch kein Problem darstellt.

## §60e

Die KSS möchte anmerken, dass eine prozentuale Beschränkung in Absatz 4 auch in diesem Fall abgelehnt wird. Eine Kontrolle dieser Beschränkung dürfte nur mit erheblichem Aufwand und eventuellen Umrüstungen möglich sein. Die KSS regt daher an auch hier keine Beschränkung vorzusehen, solange die Vervielfältigung der Lehre, Forschung oder persönlichen Studien dient.

## §60h

Die KSS fordert eine Abkehr vom Prinzip der angemessenen Vergütung hin zur Pauschalvergütung in allen Fällen der Nutzung für Lehre und Forschung an öffentlichen Einrichtungen. Des Weiteren sollte, ebenfalls zur Minimierung der Bürokratie besonders an kleinen Einrichtungen, auf eine regelmäßige Erhebung durch Stichproben verzichtet werden.

Wir verstehen außerdem nicht, weshalb nicht kommerzielle Fernleihe (Nutzer\*innen zahlen maximal den Unkostenaufwand) nach §60e Absatz 5 nicht pauschal abgerechnet werden kann, auch dies ist in Anbetracht der international vernetzten Forschung nicht zweckdienlich. Wir verweisen weiterhin darauf, dass die Pauschalvergütung nach Absatz 5 nicht auf die Einrichtung selber, sondern auf die Länder zurückfallen sollte. Dies zentriert und vereinfacht die Pauschalzahlung und wirkt ebenfalls dem Bürokratieaufbau an Hochschulen entgegen.

Für Rückfragen steht Ihnen die KSS unter den in der Signatur stehenden Kontaktdaten gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Felix Ramberg Sprecher KSS